

Selbstauskunft der zu testenden Person nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 TestV

ADRESSAUFKLEBER

Der Anspruch auf Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests besteht nur dann, wenn der Grund für die Testung dem Leistungserbringer dargelegt wurde und bei Testungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV darüber hinaus von der zu testenden Person folgende zu unterzeichnende Selbstauskunft abgegeben wird:

KOSTENLOS:

- Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Schwangere im ersten Trimester.
- Positiver Selbsttest oder Freitestung (Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist).
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung.
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind.
- Pflegende Angehörige.
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten.

3.- EUR ZUZAHLUNG:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen.
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken - das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen.
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben - rote Kachel.

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind:

Unterschrift: _____

Datum: _____ . _____ . 2022